



§ 2

Das im § 1 angeführte Verbot erstreckt sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer dem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 5.000,-- zu bestrafen.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Zugleich tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 27. Aug. 1980 über das Verbot des Rasenmähens an Sonn- und Feiertagen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 24. November 1981 M

Abgenommen am: 10. Dezember 1981 M

